

**Gebührensatzung  
der Ärztekammer Schleswig-Holstein  
vom 13. Mai 2014**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17 ff.), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 26. März 2014 folgende Gebührensatzung:

### **I. Allgemeine Gebühren**

1. Mahngebühren	10,00 € bis 25,00 €
2. Zweitschrift einer Urkunde	30,00 €
3. Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungen und Insolvenzen	30,00 € bis 50,00 €
4. Verwaltungsgebühr im Rahmen der Beitragsatzung	50,00 €
5. Im Falle des Widerspruchs gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG eine Gebühr entsprechend § 15 Abs. 3 VwKostG SH erhoben.	mind. 5,00 €

### **II. Gebühren für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für Medizinische Fachangestellte und Operationstechnische Angestellte und der Prüfungen der Aufstiegsfortbildungen**

1. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung je Woche	225,00 €
2. Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung 3 Tage	105,00 €
3. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung für Teilnehmer/-innen an Einstiegsqualifizierungen (2 Wochen)	495,00 €
4. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	175,00 €
5. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	75,00 €
6. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	375,00 €
7. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	75,00 €
8. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz für Betriebswirt/-in für Management im Gesundheitswesen	300,00 €
Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung	300,00 €
9. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 53 Berufsbildungsgesetz für Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen	300,00 €
10. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) für Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen	100,00 €
11. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO)	140,00 €
12. Zertifizierungen (Qualifizierungsbausteine, Seminare, usw.)	30,00 € bis 300,00 €

Zahlt die Ausbilderin/der Ausbilder keinen Ausbildungskostensockelbetrag gemäß der Beitragsatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und ist nicht als niedergelassene(r), Ärztin/Arzt tätig, erhöhen sich die Gebühren unter Nr. 1 und Nr. 2 um jeweils 100%.

### **III. Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission**

1. Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG bei monozentrischer Studie	2.500,00 € bis 3.750,00 €
2. Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG als beteiligte Ethikkommission	350,00 € bis 700,00 €
3. Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO	1.050,00 € bis 2.000,00 €
4. Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO bei vorliegendem Erstvotum einer nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethikkommission (zweitberatend)	350,00 € bis 700,00 €

5. Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen nach dem AMG (§ 10 GCP-V) oder MPG (§ 8 MPKPV)	100,00 € bis 900,00 €
6. Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen in anderen Verfahren	100,00 € bis 650,00 €
7. Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen (SUSARS/SAES)	10,00 €
8. Bearbeitung sonstiger Mitteilungen/Meldungen, insbesondere nach § 13 GCP-V	50,00 € bis 400,00 €
9. Aktualisierte Investigator's Brochure je nach Bedarfsaufwand	50,00 € bis 300,00 €

#### IV. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein (inklusive der Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung und der Berufsbildungsstätte Edmund-Christiani-Seminar)	30,00 € bis 6.000,00 €
--	------------------------

In Ausnahmefällen können gebührenfreie Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

#### V. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

1. Gebühr für die Anerkennung einer gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	mind. 30,00 € max. 3.000,00 €
2. Anerkennung einer gebührenfreien, von Dritten unterstützten Veranstaltung	30,00 € bis 100,00 €
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Fortbildungsstatut	jährlich 1.200,00 €
4. Selbsterfahrungsgruppen/Balintgruppen u.ä.	jährlich 30,00 €
5. Anerkennung von Veranstaltungen Dritter für den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung bzw. außerhalb der Weiterbildung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	mind. 30,00 €

Auf die Gebühr nach Nr. 1 und Nr. 4 kann in Ausnahmefällen auf Antrag verzichtet oder diese reduziert werden. Fortbildungsbeauftragte der Kreise sind von allen Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen befreit.

#### VI. Gebühren im Rahmen der Weiterbildung

1. Prüfung (§§ 11 – 15 WBO)	195,00 €
2. Wiederholungsprüfung (§ 16 WBO)	195,00 €
3.1. Erste Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	50,00 €
3.2. Zweite Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	75,00 €
3.3. Ab der dritten Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	150,00 €
4. Bearbeitungsgebühr für Anfragen zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten von Nichtmitgliedern	30,00 € bis 100,00 €
5. Gebühr für Kursanerkennung (§ 4 Abs. 8 WBO)	30,00 € bis 100,00 €

#### VII. Gleichwertigkeitsprüfungen

1. Prüfung und Wiederholungsprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung und Defizitprüfungen	350,00 €
--	----------

#### VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Fachkundenachweisen und Bescheinigungen

1. Fachkundenachweis mit Fachgespräch	150,00 €
2. Fachkundenachweis ohne Fachgespräch	60,00 €
3. Ausstellung einer Bescheinigung über eine strukturierte curriculäre Fortbildung	30,00 €
4. EU-Konformitätsbescheinigung	60,00 €
5. Facharztanerkennung ohne Prüfung	60,00 €
6. Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung gemäß Weiterbildungsordnung	30,00 €

#### IX. Gebühren für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle

##### Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen

1. Prüfung pro Röntgenröhre	215,00 €
2. Nachprüfung pro Röntgenröhre	125,00 €

### **Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie**

1. Anreisepauschale (Vor-Ort-Begehung)	500,00 €
2. Prüfung pro Bestrahlungsgerät	600,00 €
3. Prüfung pro Röntgentherapiegerät	350,00 €
4. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	300,00 €

### **Ärztliche Stelle in der Nuklearmedizin**

1. Prüfung pro Untersuchungsgerät	350,00 €
2. Prüfung pro Messgerät	200,00 €
3. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	200,00 €

### **X. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Absatz 3 Transplantationsgesetz**

1. Mit Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	350,00 €
2. Ohne Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	275,00 €

### **XI. Qualitätssicherung**

QS Repromed, Datenmeldungen der IVF-Zentren (Leiter der reproduktionsmedizinischen Arbeitsgruppen), ab 01.01.2013, je gemeldetem Datensatz (pro begonnener Behandlung)	1,50 € bis 3,50 €
--	-------------------

### **XII. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gemäß § 121 a SGB V**

1. Antragsgebühr	500,00 €
2. prüfungspflichtige Änderungsanzeige	150,00 €

### **XIII.**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 4. Dezember 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 13. Mai 2014

Ärztammer Schleswig-Holstein

(L.S.) gez. Dr. med. Bartmann  
Dr. med. Bartmann  
Präsident